



**Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit**

Fritz-Dobisch-Straße 12 . 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 . 66026 Saarbrücken
Telefon 0681/94781 – 0
Telefax 0681/94781 – 29
E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de
Internet www.datenschutz.saarland.de

Saarbrücken, 28. Februar 2020

Az.: O 1620 / 005

Bearbeiter/in

Durchwahl

E-Mail

poststelle@datenschutz.saarland.de

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Ihre IFG-Anfrage

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrem IFG-Antrag bitten Sie um Übersendung der Kontrollberichte der Jahre 2019, 2018 und 2017 für die Polizei.

Soweit sich diese Anfrage auf Kontrollen der Datenbestände und Nutzung der Antiterrordatei (ATD) und der Rechtsextremismus-Datei (RED) bezieht, steht Ihrem Antrag der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 IFG entgegen, da diese Berichte als Verschlussachen eingestuft sind. Ein weiterer Kontrollbericht betrifft die Nutzung der Body-Cams durch die saarländische Polizei. Hierbei handelt es sich noch um ein laufendes Verfahren, da das Landespolizeipräsidium um Stellungnahme zum Kontrollbericht ersucht wurde. Eine Offenlegung dieses Kontrollberichts steht daher derzeit noch der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b IFG entgegen.

Im Jahr 2017 haben wir eine Querschnittsprüfung der Nutzung des saarländischen Meldeportals durchgeführt. Diese war nicht speziell auf die saarländische Polizei begrenzt, sondern umfasste alle saarländischen Landes- und Kommunalbehörden. Diesen Prüfbericht füge ich Ihnen bei.

Zu Ihrer Frage, ob bei der Polizei eine ausreichende Zugriffskontrolle existiert kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Errichtung von Dateien und somit auch Informationssystemen der saarländischen Polizei ist in § 39 Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) geregelt.

(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.





(2) Für jede Datei der Polizei ist eine Errichtungsanordnung zu erlassen, für deren Inhalt § 9 des Saarländischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2011 (Amtsbl. I S. 184), entsprechend gilt. Die Errichtungsanordnung tritt an die Stelle der dort geregelten Verfahrensbeschreibung, mit der Maßgabe, dass sie zudem Prüffristen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes enthalten muss.

(3) Jede mittels automatisierter Dateien vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf vor ihrem erstmaligen Einsatz oder vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe. Die Freigabe erfolgt durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person als Verantwortlicher nach Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89). Bei gemeinsamen Verfahren kann die Zuständigkeit für die Freigabe entsprechend Artikel 21 Absatz 1 der in Satz 2 bezeichneten Richtlinie vereinbart werden; die Freigabeerklärung ist dem Verzeichnis nach Artikel 24 der Richtlinie beizufügen. § 15 Absatz 2 und 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 254) gilt entsprechend.

Hierzu gehört auch die Festlegung der technisch organisatorischen Maßnahmen, zu welchen auch die Zugriffskontrolle gehört. Für die Informationssysteme der saarländischen Polizei ist in sogenannten Rechte-Rollen-Konzepten dezidiert festgelegt, welchem Nutzer aufgrund seiner Zuständigkeiten innerhalb der saarländischen Polizei welche Rolle (z.B. Sachbearbeiter) mit welchen Rechten (z.B. Lesen, Bearbeiten, Löschen...) zugewiesen ist. Darüber hinaus findet eine sogenannte Zugriffsprotokollierung zu Zwecken der Datenschutzkontrolle statt. Datenschutzkontrollen werden durch den Behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landespolizeipräsidiums als auch unsere Dienststelle durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

